



## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

|                                       |            |                 |
|---------------------------------------|------------|-----------------|
| Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar | 21.02.2017 | 0524/17 - I/153 |
|---------------------------------------|------------|-----------------|

### **Beratungsfolge:**

| Gremium                                 | Sitzungsdatum | Top | Abst. Ergebnis |
|-----------------------------------------|---------------|-----|----------------|
| Magistrat                               | 27.02.2017    |     |                |
| Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss | 06.03.2017    |     |                |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss        | 08.03.2017    |     |                |
| Stadtverordnetenversammlung             |               |     |                |

### **Betreff:**

**Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar**

**2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Wetzlar**

### **Anlage/n:**

1. Entwurf einer 2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Wetzlar
2. Synoptische Gegenüberstellung des bisherigen Satzungstextes und des Textes der Entwurfsfassung der 2. Änderungssatzung

### **Beschluss:**

Die 2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Wetzlar wird in der anliegend beigefügten Fassung beschlossen.

Wetzlar, den 21.02.2017

gez. Kortlüke

## **Begründung:**

Zum 01.01.2011 erfolgte im Rahmen einer Rekommunalisierung ein Übergang der Trinkwasserversorgung für das Stadtgebiet Wetzlar von dem bisherigen Versorger enwag auf den neu gegründeten städtischen Eigenbetrieb Wasserversorgung. Die ab diesem Zeitpunkt erhobene Wassergebühr liegt weiterhin auf gleicher Höhe mit dem bereits seit 1998 unverändert gebliebenen Wasserpreis der enwag. Die im Vorfeld dieser Umstrukturierung durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Wibera erstellte Berechnung des künftigen Gebührenbedarfs basierte jedoch auf einem Wasserabsatz, der schon ab 2011 in der Praxis nicht mehr erreicht wurde. Hierbei wirkte sich insbesondere der Wegfall eines Großkunden aus, der seine in den Vorjahren revidierte Eigenwasserförderanlage inzwischen wieder für die Gewinnung von Betriebswasser genutzt hat und somit den vorübergehenden Bezug dieses Bedarfes aus dem enwag-Netz nicht mehr benötigte. Auch der allgemeine Trend zum sparsameren Umgang mit Trinkwasser zeigte beim tatsächlichen Wasserabsatz seine Auswirkungen. Der Minderverbrauch gegenüber der Wibera-Kalkulation betrug im Jahr 2011 insgesamt rund 117 Tm<sup>3</sup>. Unter Berücksichtigung des in gleicher Höhe reduzierten Wasserbezugs ergab sich hierdurch für den Eigenbetrieb bereits ab dem ersten Betriebsjahr eine Unterdeckung von rund 200 T€ p.a.

Weiterhin wurden bei der Kalkulation der Grundgebühren (Zählergebühren) durch Wibera auch die in der Praxis nicht gebührenrelevanten Zwischen- und Einspeisezähler mit berücksichtigt. Zudem erfolgten im Laufe des ersten Betriebsjahres Bestandsanpassungen bei einzelnen Zählergrößen. Ab 2011 ergaben sich daher jährliche Mindererlöse in Höhe von 64 T€ aus der Differenz der abgerechneten Zähler gegenüber der Wibera-Prognose.

Die dem Eigenbetrieb in den Jahren 2011 bis 2013 einmalig zugeordneten Kosten in Höhe von 243 T€ für die rechtliche Vertretung im Wasserkartellverfahren sowie in einem Vergabenachprüfungsverfahren, welches von einem Wettbewerber angestrengt wurde, führten ebenfalls zu höheren Aufwendungen gegenüber der Planung.

Zusätzlich lagen im Jahr 2011 die vom Eigenbetrieb für die Durchführung der Gebührenveranlagung und den Gebühreneinzug an die Stadt Wetzlar zu erstattenden Verwaltungskosten 40 T€ über dem kalkulierten Betrag.

Die dargestellten Abweichungen zwischen der von Wibera erstellten Gebührenbedarfsberechnung für 2011 und der sich dann in der Folgezeit ergebenden Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen des Eigenbetriebes haben bis Ende 2015 zu Verlustvorträgen in Höhe von insgesamt rund 719 T€ geführt. Für das Jahr 2016 sind gemäß Nachtragswirtschaftsplan weitere Unterdeckungen im Umfang von rund 200 T€ zu erwarten.

Diese Entwicklung führte dazu, dass nach vorangegangenem Ausschreibungsverfahren im November 2014 die Fa. Schüllermann und Partner durch den Eigenbetrieb mit einer Überarbeitung der Kalkulation für die Wassergebühren beauftragt wurde. Da die operativen Tätigkeiten der Wasserversorgung im Stadtgebiet Wetzlar im Rahmen eines Pacht- und Betriebsführungsvertrages unmittelbar durch den alleinigen Wassernetzbetreiber enwag erbracht werden, sind hierbei die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen sowie die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten zu berücksichtigen. Daher war es zunächst erforderlich, dass enwag die bisherige Selbstkostenfestpreiskalkulation 2011 für die Folgejahre aktualisierte, bevor diese dann einer Prüfung durch Schüllermann unterzogen werden konnte. Die Bereitstellung und Abstimmung der hierfür notwendigen Daten durch die enwag beanspruchte gegenüber der ursprünglichen Planung einen längeren Zeitraum, wodurch sich Verzögerungen im Prüfungsablauf ergeben haben.

Unter Zugrundelegung der preisrechtlich zulässigen kalkulatorischen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals wäre für die Jahre 2017 und 2018 auf der Grundlage der von der enwag vorgelegten Selbstkostenfestpreiskalkulation ein Pacht- und Betriebsführungsentgelt in Höhe von bis zu 5.825 T€/a möglich. Bisher wurde auf der Basis einer kalkulatorischen Verzinsung von 4,13% ein Entgelt von 4.207 T€/a an enwag gezahlt. Durch intensive Verhandlungen zwischen der Stadt Wetzlar, dem Eigenbetrieb Wasserversorgung, der enwag und dem Mitgesellschafter Thüga AG konnte für die Jahre 2017/18 die Eigenkapitalverzinsung auf nunmehr 3,75% reduziert werden, was einer angemessenen Berücksichtigung der unternehmerischen Risiken und Unwägbarkeiten entspricht. Hieraus ergibt sich ein jährliches Pacht- und Betriebsführungsentgelt in Höhe von rund 5.096 T€.

Für den Wasserbezug im Zeitraum 2017/18 erhält die enwag ein Entgelt in Höhe von 201,7 T€/a. Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Vorjahres-Bezugsmengen ergab sich bisher für diese Leistung ein Entgelt von 156,6 T€/a.

Somit erhöhen sich die vom Eigenbetrieb an enwag zu leistenden Zahlungen für diesen Zeitraum um 934 T€ auf jährlich 5.297 T€ für die Pacht und Betriebsführung sowie die Wasserlieferung.

Daneben erhöhen sich für den Eigenbetrieb ab 2017 auch die Aufwendungen für den Wasserbezug beim Hauptlieferant des städtischen Trinkwassers, dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW). Die anstehenden umfangreichen Investitionen in die Erhaltung des ZMW-Wassernetzes und in die Gewährleistung der Sicherheit der Wasserversorgung führen dort zu einem hohen Investitionsbedarf. Die Verbandsversammlung des ZMW hat daher am 25.01.2017 eine Anhebung der Netto-Bereitstellungsgebühren pro cbm maximale zugesicherte Tageswassermenge ab 2017 von bisher 90 € auf 94 € und ab 2018 auf 96 € beschlossen. Daneben steigt der Netto-Arbeitspreis für die tatsächlich bezogene Wassermenge von bisher 21 Cent/m<sup>3</sup> ab 2017 auf 25 Cent/m<sup>3</sup> und ab 2018 auf 28 Cent/m<sup>3</sup>. Hierdurch ergeben sich für den Eigenbetrieb im Jahr 2017 Mehraufwendungen in Höhe von 130,2 T€ und für 2018 in Höhe von weiteren 80,9 T€.

Weiterhin liegt hinsichtlich der Berücksichtigung eines Eigenanteils der Kommune an den Kosten der Löschwasserversorgung zwischenzeitlich ein Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18.04.2016 vor, wonach bei der Wassergebührenkalkulation regelmäßig pauschaliert ein Eigenanteil von 3% an den

Gesamtkosten für die Löschwasserbereitstellung in Abzug zu bringen ist. (HessVGH – 5 C 2174/13.N). Hierdurch ergibt sich ein durch die Stadt Wetzlar zu tragender Löschwasseranteil von 211.280,00 € für das Jahr 2017 und 213.820,00 € für 2018.

Die nach Vorliegen aller relevanten Faktoren nunmehr durch Schüllermann und Partner erstellte kostendeckende Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 und 2018 geht insgesamt von einem umlagefähigen Aufwand in Höhe von rund 6.650 T€/a aus. Unter Fortführung der bisherigen Aufteilungsquoten wird hiervon ein Anteil in Höhe von rund 1.000 T€ auf die Grundgebühr (Zählergebühr) und in Höhe von 5.650 T€ auf die Leistungsgebühr (Wassergebühr) umgelegt.

Daraus ergibt sich eine zum 01.04.2017 vorgesehene Anhebung der Netto-Leistungsgebühr von bisher 1,95 €/m<sup>3</sup> auf künftig 2,30 €/m<sup>3</sup> sowie eine entsprechende Anpassung der Grundgebühren.

Eine besondere Problematik bei den Grundgebühren besteht darin, dass seit 2011 die vorhandenen QN-Wasserzähler bis zum Jahr 2022 durch neue Q3-Wasserzähler ersetzt werden müssen, wobei beispielsweise der standardisierte Hauswasserzähler QN 1,5 dem Hauswasserzähler Q3 = 2,5 und der Hauswasserzähler QN 2,5 dem Hauswasserzähler Q3 = 4 entspricht. Dies ist der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl L 135 vom 30. April 2004, S. 1) geschuldet. Sie ist durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Eichordnung (EO) vom 8. Februar 2007 (BGBl I, 70) in nationales Recht umgesetzt worden.

Die bisherigen QN-Zähler bemessen sich gem. DIN ISO 40456-1 nach einem festgelegten Nenndurchfluss, während für die Q3-Zähler der Dauerdurchfluss ausschlaggebend ist.

Bislang legt die Wetzlarer Satzung die Grundgebühren jedoch ausschließlich nach der Maximalleistung eines Zählers fest:

## § 15 Grundgebühren

(1) Die jährliche Grundgebühr wird nach der Maximalleistung der Hauptwasserzähler, die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers betrieben werden, berechnet. Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem Wasserzähler mit einer Maximalleistung:

| Maximalleistung        | Gebühr  |      |
|------------------------|---------|------|
| 3,0 m <sup>3</sup> /h  | 32,20 € |      |
| 5,0 m <sup>3</sup> /h  | 53,67 € |      |
| 10,0 m <sup>3</sup> /h | ...     | usw. |

Seit der bereits ab 2011 praktizierten Neueinführung von Zählern des Typs Q3 besteht das Problem, dass einige neu verbaute Zählertypen nicht dem Gebührensatz nach der bisherigen Satzung entsprechen und deshalb der nächst kleineren Gebühr zugeordnet werden müssen. Beispiel: Der seit 2011 neu eingeführte Zähler Q3=6.3 hat eine Maximalleistung von 7,9 cbm und wurde dem Gebührensatz „Maximalleistung von 5 cbm“ und nicht „Maximalleistung von 10 cbm“ zugeordnet, damit die Festsetzungen nicht aus diesem Grunde angreifbar wurden. Entsprechende Einbußen bei den Erlösen mussten dadurch in Kauf genommen werden.

Um eine eindeutige Gebührenstruktur zu erlangen, empfiehlt sich die Festlegung eines Gebührensatzes pro Kubikmeter Nenndurchfluss (QN) und eines Gebührensatzes pro Kubikmeter Dauerdurchfluss (Q3). Diese Regelung wird von weiteren Kommunen angewandt, seit 2014 auch in der Nachbarstadt Gießen.

Hieraus ergeben sich für die derzeit in der Stadt Wetzlar veranlagten Zählertypen und die Umlegung von 1,0 Mio. € auf die Summe der jährlichen Grundgebühren ein Wert von 17,28 € pro cbm Dauerdurchfluss (Q3) und 27,65 € pro cbm Nenndurchfluss (QN).

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Grundgebühren:

|             | Zähler-<br>Grundgebühren<br>alt:<br>10 Gebührensätze<br>nach<br>jeweiliger<br>Maximalleistung | Zähler-<br>Grundgebühren neu:<br>17,28 € pro cbm<br>Dauerdurchfluss (Q3)<br>27,65 € pro cbm<br>Nenndurchfluss (QN) | Gebühr<br>bisher | Gebühr<br>neu | eingebaute<br>Zähler | ergab<br>Erlös<br>bisher | ergibt<br>Erlös<br>neu |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|---------------|----------------------|--------------------------|------------------------|
| Typ         | Einordnung<br>bisherige Satzung                                                               | Einordnung nach<br>neuer Satzung                                                                                   | netto/Jahr       | netto/Jahr    | Anzahl               | netto/Jahr               | netto/Jahr             |
| QN<br>1,5   | Zähler<br>Maximalleistung 3<br>m³/h                                                           | Zähler 1,5 cbm<br>Nenndurchfluss                                                                                   | 32,20            | 41,48         | 803                  | 25.857                   | 33.304                 |
| Q³ -<br>2,5 |                                                                                               | Zähler 2,5 cbm<br>Dauerdurchfluss                                                                                  |                  | 43,20         | 884                  | 28.465                   | 38.189                 |
| QN<br>2,5   | Zähler max. 5 m³/h                                                                            | Zähler 2,5 cbm<br>Nenndurchfluss                                                                                   | 53,67            | 69,13         | 4.522                | 242.696                  | 312.583                |
| Q³ -<br>4   |                                                                                               | Zähler 4 cbm<br>Dauerdurchfluss                                                                                    |                  | 69,12         | 6.157                | 330.446                  | 425.572                |
| Q³ -<br>6,3 |                                                                                               | Zähler 6,3 cbm<br>Dauerdurchfluss                                                                                  |                  | 108,86        | 489                  | 26.245                   | 53.234                 |
| QN 5        | Zähler max. 10<br>m³/h                                                                        | Zähler 5 cbm<br>Nenndurchfluss                                                                                     | 107,34           | 138,25        | 229                  | 24.581                   | 31.659                 |
| QN 6        |                                                                                               | Zähler 6 cbm<br>Nenndurchfluss                                                                                     |                  | 165,90        | 28                   | 3.006                    | 4.645                  |
| Q³ -<br>10  |                                                                                               | Zähler 10 cbm<br>Dauerdurchfluss                                                                                   |                  | 172,80        | 66                   | 7.084                    | 11.405                 |
| QN<br>10    | Zähler max. 20<br>m³/h                                                                        | Zähler 10 cbm<br>Nenndurchfluss                                                                                    | 214,68           | 276,50        | 93                   | 19.965                   | 25.715                 |
| Q³ -<br>16  |                                                                                               | Zähler 16 cbm<br>Dauerdurchfluss                                                                                   |                  | 276,48        | 0                    | 0                        | 0                      |
| QN<br>15    | Zähler max. 30<br>m³/h                                                                        | Zähler 15 cbm<br>Nenndurchfluss                                                                                    | 322,02           | 414,75        | 41                   | 13.203                   | 17.005                 |
| QN<br>25    |                                                                                               | Zähler 25 cbm<br>Nenndurchfluss                                                                                    |                  | 691,25        | 2                    | 644                      | 1.383                  |
| QN<br>30    | Zähler max. 60<br>m³/h                                                                        | Zähler 30 cbm<br>Nenndurchfluss                                                                                    | 644,04           | 829,50        | 2                    | 1.288                    | 1.659                  |
| QN<br>40    | Zähler max. 80<br>m³/h                                                                        | Zähler 40 cbm<br>Nenndurchfluss                                                                                    | 858,72           | 1.106,00      | 20                   | 17.174                   | 22.120                 |
| QN<br>60    | Zähler max. 120<br>m³/h                                                                       | Zähler 60 cbm<br>Nenndurchfluss                                                                                    | 1.288,08         | 1.659,00      | 13                   | 16.745                   | 21.567                 |
| Gesamt:     |                                                                                               |                                                                                                                    |                  |               | 13.349               | 757.398                  | 1.000.040              |

Der haushaltsübliche Zählertyp ist Q³=4 (4 cbm Dauerdurchfluss) bzw. QN 2,5 (2,5 cbm Nenndurchfluss). Die Einsatzgrenze für diese Zählertypen liegt nach dem Technischen Regel-Arbeitsblatt DVGW W 406 (A) 01/2012 bei 30 Wohneinheiten. Ende 2016 waren von diesen Zählertypen in der Stadt Wetzlar 10.679 Stück von insgesamt 13.349 Zählern eingebaut (= 80%). Für diese Standardzähler beträgt die vorgesehene Erhöhung 15,46 Euro/Jahr bzw. 1,29 Euro/Monat.

Mit Umsetzung der o. g. Gebührenstruktur und Anpassung der Leistungsgebühr auf 2,30 € /netto pro cbm Frischwasser ergeben sich exemplarisch folgende Mehrbelastungen:

| <b>Durchschnittliche Mehrbelastung (brutto):</b> |           | alt     | neu     |                 |
|--------------------------------------------------|-----------|---------|---------|-----------------|
| <b>Ei</b> npersonen <b>haushalt</b>              |           |         |         |                 |
| 41 cbm/Jahr mit Zähler Q3=4 / QN 2,5             | pro Monat | 11,91 € | 14,57 € | <b>+ 2,66 €</b> |
| <b>Drei</b> personen <b>haushalt</b>             |           |         |         |                 |
| 123 cbm/Jahr mit Zähler Q3=4 / QN 2,5            | pro Monat | 26,17 € | 31,39 € | <b>+ 5,22 €</b> |

Ein Vergleich der neuen Wassergebühren der Stadt Wetzlar mit den anderen hessischen Sonderstatusstädten sowie weiteren Umfeldkommunen auf einen Dreipersonenhaushalt bezogen ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

| Stadt /<br>Gemeinde<br>(Stand)                                                                                | Grundentgelt QN<br>2,5/a<br>[netto] | Arbeitsentgelt / m³<br>[netto] | Endentgelt<br>(123 m³ Verbrauch)<br>[brutto pro Monat] | Zus. erhobener<br>Wasserbeitrag /<br>Baukosten-<br>zuschuß * |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Bischoffen (2015)                                                                                             | 9,60 €                              | 2,86 €                         | 32,22 €                                                | ja (W)                                                       |
| <b>Wetzlar (NEU)</b>                                                                                          | <b>69,13 €</b>                      | <b>2,30 €</b>                  | <b>31,39 €</b>                                         | <b>nein</b>                                                  |
| Sinn (2017)                                                                                                   | 16,15 €                             | 2,68 €                         | 30,83 €                                                | ja (W)                                                       |
| Aßlar (2016)                                                                                                  | 15,96 €                             | 2,58 €                         | 29,72 €                                                | ja (W)                                                       |
| Wettenberg (2017)                                                                                             | 36,00 €                             | 2,40 €                         | 29,53 €                                                | ja (W)                                                       |
| Hohenahr (2016)                                                                                               | 12,00 €                             | 2,50 €                         | 28,49 €                                                | ja (W)                                                       |
| Bad Homburg (2016)                                                                                            | 24,60 €                             | 2,39 €                         | 28,41 €                                                | ja (B)                                                       |
| Solms (2017)                                                                                                  | 71,16 €                             | 2,01 €                         | 28,39 €                                                | ja (W)                                                       |
| Ehringshausen (2017)                                                                                          | - €                                 | 2,56 €                         | 28,08 €                                                | ja (W)                                                       |
| Leun (2016)                                                                                                   | 12,24 €                             | 2,46 €                         | 28,07 €                                                | ja (W)                                                       |
| Biebertal (2016)                                                                                              | 48,00 €                             | 2,00 €                         | 26,22 €                                                | ja (W)                                                       |
| Marburg (2017)                                                                                                | 66,00 €                             | 1,80 €                         | 25,63 €                                                | ja (B)                                                       |
| Gießen (2011)                                                                                                 | 50,47 €                             | 1,92 €                         | 25,56 €                                                | nein                                                         |
| Fulda (2013)                                                                                                  | 30,60 €                             | 1,78 €                         | 22,25 €                                                | ja (B)                                                       |
| Hanau (2011)                                                                                                  | 68,00 €                             | 1,47 €                         | 22,19 €                                                | ja (B)                                                       |
| Rüsselsheim (2016)                                                                                            | 33,60 €                             | 1,72 €                         | 21,86 €                                                | ja (B)                                                       |
| Braunfels (2014)                                                                                              | 18,00 €                             | 1,81 €                         | 21,46 €                                                | ja (W)                                                       |
| Lahnau (2016)                                                                                                 | 24,00 €                             | 1,44 €                         | 17,93 €                                                | ja (W)                                                       |
| Durchschnittlicher Verbrauch Einpersonenhaushalt                                                              |                                     |                                |                                                        |                                                              |
| 41 m³/a                                                                                                       |                                     |                                |                                                        |                                                              |
| Durchschnittlicher Verbrauch Dreipersonenhaushalt                                                             |                                     |                                |                                                        |                                                              |
| 123 m³/a                                                                                                      |                                     |                                |                                                        |                                                              |
| * Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage |                                     |                                |                                                        |                                                              |
| W = Erhebung eines zusätzlichen Wasserbeitrages                                                               |                                     |                                |                                                        |                                                              |
| B = Erhebung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses                                                           |                                     |                                |                                                        |                                                              |

Seit Inkrafttreten der Wasserversorgungssatzung am 01.01.2011 haben sich zwischenzeitlich durch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie Erfahrungen in der praktischen Umsetzung der bisherigen Satzung in einzelnen Regelungsbereichen darüber hinaus weitere Anpassungserfordernisse ergeben. Diese sind aus dem anliegend beigefügten Entwurf einer 2. Änderungssatzung ersichtlich.

Der vorliegende Kalkulationszeitraum beträgt unter Berücksichtigung der aktuellen Selbstkostenfestpreiskalkulation der enwag und der gesetzlichen Bestimmungen zwei Jahre.